Zunftordnung der Schelmenzunft Staufen e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Zunftordnung die männliche Sprachform gewählt. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Schelmenzunft gehören an:

- Zunfthelfer
- Zunftanwärter
- Zunftlehrlinge
- Zunftgesellen
  Zunftmeister
- Zunfträte
- Ehrenzunfträte
- Ehren-Oberzunftmeister

Mitglieder der Schelmenzunft sind:

- Zunftlehrlinge
- Zunftgesellen
- Zunftmeister
- Zunfträte
- Ehrenzunfträte
- Ehren-Oberzunftmeister

Zunfthelfer
Als Zunfthelfer sind männliche und weibliche Personen anzusehen, wie z. B.:

- Jugendliche unter 16 Jahren, einschließlich Kinder im Kinderschelmen-, Schnurrewieber- oder Mittwocher-Häs (sog. Narrensamen),
- das Zunftballett,
- Mittwocher,
- Schnurrewieber,
  sowie Ehepartner und Lebenspartner von Zunftmitgliedern.

<u>Werdegang eines Zunftmitgliedes in der Schelmenzunft Staufen e.V.</u>

1. Zunftanwärter
Der Aufnahmewillige stellt bis zum 15. Oktober des Jahres einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Oberzunftmeister der Schelmenzunft.
Der Aufnahmeantrag wird dem Zunftrat in seiner Sitzung vor dem 11.11. vorgelegt und geprüft.
Stimmt der Zunftrat der Aufnahme zu, erfolgt durch den Zunftvorstand am 11.11. des laufenden Jahres die Verpflichtung als Zunftanwärter für ein Jahr.

Jeder Zunftanwärter bekommt einen Paten zugeteilt, wobei jeder Zunftgeselle oder Zunftmeister Zunftpate werden kann. Die Zunftpaten werden durch den Vorstand bestimmt. Ihre Aufgabe liegt darin, die Zunftanwärter aktiv in die Zunft zu integrieren und die Werte der Schelmenzunft weiterzugeben.
Die Zeit der Anwartschaft kann vom Zunftrat verlängert werden, sofern sich der Zunftanwärter an der folgenden Fasnet nicht bewährt.
Der Zunftanwärter trägt weder die Zunftmütze noch das Zunftabzeichen und ist nicht stimmberechtigt.

2. Zunftlehrling
Bei Bewährung und nach Beschluss des Zunftrates wird der Zunftanwärter beim nächstfolgenden Herbstkonvent am 11.11. durch den Zunftvorstand feierlich als Zunftlehrling in die Schelmenzunft aufgenommen.
Die Lehrlingszeit dauert bei ununterbrochener aktiver Tätigkeit 3 Jahre.
Der Zunftlehrling erhält bei Aufnahme das silberne Zunftabzeichen sowie die Berechtigung zum Tragen der Zunftmütze und wird damit stimmberechtigt.

3. Zunftgeselle
Bei Bewährung wird der Zunftlehrling nach Ablauf von 3 Jahren vom Zunftrat zur Gesellenprüfung zugelassen. Die Prüfungsaufgabe wird vom Zunftvorstand gestellt. Die Prüfung ist beim Herbstkonvent am 11.11. abzulegen. Nach erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung erfolgt die Freisprechung zum Zunftgesellen durch den Zunftvorstand. Der Zunftgeselle erhält das goldene Zunftabzeichen.

4. Zunftmeister

Der Zunftgeselle muss mindestens sechs Jahre ununterbrochen und aktiv der Schelmenzunft dienen, um durch den Zunftrat zur Meisterprüfung zugelassen zu werden.

Die Prüfungsaufgabe wird vom Zunftvorstand gestellt. Die Prüfung ist beim Herbstkonvent am 11.11. abzulegen. Nach erfolgreich abgelegter Meisterprüfung erfolgt die Ernennung zum Zunftmeister in feierlicher Form durch den Zunftvorstand.

Der neue Zunftmeister erhält den Meisterbrief, die silberne Meisterkette sowie den Zunftorden in Gold.

5. Zunftrat

Der Zunftrat ist der Ältestenrat der Schelmenzunft, der den Zunftvorstand berät und unterstützt. Der Zunftrat soll sich aus nicht mehr als 11 Zunfträten zusammensetzen.

Wird durch Ausscheiden eines Zunftrates ein Platz im 11-köpfigen Zunftrat frei, so wird der dienstälteste Zunftmeister zum Zunftrat auf Dauer ernannt. Bei mehreren Bewerbern entscheidet die Dauer der Zugehörigkeit zur Schelmenzunft; sind auch hier mehrere Bewerber, so entscheidet das Lebensalter, wobei der Ältere den Vorzug erhält.

Die Ernennung erfolgt beim Herbstkonvent am 11.11. durch den Zunftvorstand.

Der Zunftrat erhält die Goldene Ratskette.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes, sofern sie nicht Mitglieder des Zunftrates sind, gehören kraft Amtes dem Zunftrat an.

Der Oberzunftmeister leitet die Sitzungen des Zunftrates.

6. Ehrenzunftrat

Die Ehrenzunfträte gehören dem Zunftrat ehrenhalber an und haben Stimmrecht.

Bei 50-jähriger Zugehörigkeit zur Schelmenzunft wird das Zunftratsmitglied am Herbstkonvent durch den Zunftvorstand zum Ehrenzunftrat auf Lebenszeit ernannt.

Die Überreichung der Ehrenurkunde erfolgt am Zunftabend.

Die Ernennung kann schon nach mindestens 40-jähriger Zugehörigkeit erfolgen, sofern das Mitglied das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat.

7. Ehren-Oberzunftmeister

Der Oberzunftmeister wird, sofern er mindestens 12 Jahre Oberzunftmeister war, nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehren-Oberzunftmeister (EOZET) ernannt. Die Ernennung wird am Zunftabend durchgeführt.

Es kann jedoch immer nur einen Ehren-Oberzunftmeister geben.

Ehrungen für langjährige Zunftmitgliedschaft
Bei langjähriger Zugehörigkeit zur Schelmenzunft wird dem Zunftmitglied das goldene Zunftabzeichen auf blauer Rosette mit Jahreszahl verliehen:

- bei 25 Jahren – mit der Zahl 25
- bei 40 Jahren – mit der Zahl 40
  bei 60 Jahren – mit der Zahl 60
- bei 70 Jahren – mit der Zahl 70

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand beim Herbstkonvent am 11.11. des betreffenden Jahres.

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge in der Schelmenzunft sind gestaffelt.
Anwärter sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 28. Februar (Zunftgeburtstag) eingezogen.

Lehrlinge zahlen 11,11 €
Gesellen zahlen 22,22 €
Meister zahlen 33,33 €

Jedem Zunftmitglied steht es frei, einen höheren Betrag zu bezahlen

Brauchtum
Alte Staufener Fasnetsbräuche sowie Fasnetshäs sind erhalten geblieben und sollen weiterhin gefördert werden:

1. Der Staufener Zunftgruß „Schelmo-Narro“
2. Die „Original-Lieder“ der Schelmenzunft
3. Der Staufener Schelm
4. Der Staufener Mittwocher und das Staufener Schnurrewieb
5. Die Losung: „Von Zoten frei, sei Staufen’s Narretei!“

Alljährliche Veranstaltungen
Zwischen der Eröffnung der Staufener Fasnet am Schmutzigen Dunschdig mittags um 12:00 Uhr und der Verbrennung am Fasnet-Zischdig um 24:00 Uhr soll täglich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden.
Neben dem Meisterkonvent am 6. Januar, dem Frühjahrskonvent, dem

Herbstkonvent sowie der Zunftrats-Sitzung ca. 2 Wochen vor dem 11.11. sollen auch gesellige Zusammenkünfte stattfinden.

Allgemeines
Die Anrechnung der Zugehörigkeit zur Schelmenzunft setzt eine aktive Tätigkeit voraus!
Die Mitgliedschaft in der Schelmenzunft ruht, sofern keine Möglichkeit zur Das Tragen der Zunftmütze ist ausschließlich aktiven Zunftmitgliedern vorbehalten. Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen von Zunftmitgliedern, die die Zunftmütze vor dem 12.11.2025 erhalten haben, dürfen sie weiterhin tragen. Gleiches gilt für das Tragen von Zunftabzeichen, -orden und Ehrenzeichen.

Der jeweilige Bürgermeister von Staufen kann zum Zunftvogt ernannt werden und erhält die Berechtigung zum Tragen der Zunftmütze.

Schlussbestimmungen
Die Zunftordnung wurde zum Schutze der historischen Staufener Fasnet erlassen und ist für alle Zunftmitglieder und Besitzer eines Häs bindend. Sie ist Teil der Zunftsatzung.
Die Einhaltung der Zunftsatzung obliegt allen Zunftangehörigen.
Alles Weitere regeln die Satzung der Schelmenzunft Staufen e.V. sowie die Häsordnung.

Die vorliegende Zunftordnung wurde vom Zunftkonvent am 11.11.2025 genehmigt.